

## AMTSBLATT

### der Stadt Moers

# Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 17.04.2002

Nr. 5

#### **INHALTSVERZEICHNIS:**

- 1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
- 2. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln
- Verlegung des Wochenmarktes Moers-Meerbeck anlässlich des Maifeiertages
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
- Benennung von Straßen und Plätzen; hier: Genender Weg, Niephauser Straße, Am Dongmannsfeld
- Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) vom 27.02.2002

- Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) vom 04.03.2002
- 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- Offenlegung des Liegenschaftskatasters des Kreises Wesel der Grundbesitzungen in der Stadt Moers, Gemarkung Hochstraß
- Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Moers, Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße), Teilbereich A
- Widmung von Straßen; hier: Teilfläche des Moosweges

### AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 007 155** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 08.04.2002

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

### AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 642 121** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.03.2002

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

### A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Alpen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 110 042, 302 126 070, 302 133 646, 302 155 542 und 302 178 798 ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.03.2002

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

#### UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON SCHULSIEGELN

Die Siegel (3) der "Gemeinschaftsgrundschule Eick-West-Moers" (mit Stadtwappen) werden für ungültig erklärt. Die Dienstsiegel tragen keine Ziffern.

Moers, 14. März 2002

Der Bürgermeister Im Auftrag Gierschner Städt. Oberverwaltungsrat

#### Bekanntmachung der Stadt Moers

Wegen des Feiertages (Maifeiertag) findet der Wochenmarkt Moers-Meerbeck am Dienstag, dem 30.04.2002, statt.

Moers, den 03.04.2002

Der Bürgermeister Im Auftrag Ehrmann Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

23-15 U 2/Allgemein

#### BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren Nr. 2 der Stadt Moers, "Moers-Innenstadt" zu entlassen:

Beschluss vom: 21.03.2002

Gemarkung: Moers

Flur: 4

Nrn. 359 641, 642

Grundbuch von: Moers Moers

Blatt: 0004A 0104

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

(Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 22.03.2002

Der Vorsitzende Faßbender L.S.

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

#### Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

### Benennung und Aufhebung von Straßen im B.- Plan Nr. 400

1. Die Straße "Genender Weg" ändert nach ca. 70 m der Linkskurve ihren Verlauf. Die neue Straßenführung knickt westlich ab und verläuft parallel zum "Bahndamm", kreuzt die Straße "In der Dong" und verläuft dann parallel zur A 57 zurück bis zur ursprünglichen Straßenführung "Genender Weg". Das mittlere Teilstück der alten Straßenführung wird aufgehoben. Die neue Straßenführung erhält ebenfalls die Bezeichnung:

"Genender Weg"

(Str.Schl. 31598)

2. Der nördliche Teil der Straße "In der Dong" wird umbenannt und erhält die Bezeichnung:

"Niephauser Straße"

(Str.Schl. 32256)

- 3. DermittlereTeilbereichderStraße "In der Dong" bis zur "Thomas-Edision-Straße" wird aufgehoben.
- Die Straße "Am Dongmannsfeld" wird vollständig aufgehoben.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers, Amtliches Verkündigungsblatt, in Kraft.

Moers, den 18.03.2002

Hofmann Bürgermeister

#### Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) vom 27.02.2002

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei den Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Moers werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührensätze

Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

#### § 3 Gebührenermäßigung

- In Einzelfällen können Gebühren teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
- Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn der Bürgermeister (Ordnungsamt) eine Standplatzzuweisung widerruft, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
- Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

### § 4 Fälligkeit und Zahlung

- Die Gebühr ist jeweils bis zum 15.08. eines Jahres zu entrichten. Erfolgt die Zulassung zur Kirmes erst nach dieser Frist, ist der Zulassungszeitpunkt maßgebend. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bürgermeister (Ordnungsamt) im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- Die Gebühr ist an die Stadtkasse Moers zu überweisen.
   Als Einzahlungsdatum gilt der Tag der Gutschrift.
- 3. Rückständige Gebühren können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.
- 4. Sofern Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, können Flächen auf Kosten des Gebührenpflichtigen geräumt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Gebührenpflichtigen gehörenden Gegenständen kann geltend gemacht werden. Außerdem kann der Gebührenpflichtige in Zukunft von der Teilnahme an der Kirmes ausgeschlossen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlage I

#### Tarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen in der Moerser Innenstadt

	fd. Meter Frontfläche/ Meter Durchmesser
Bierausschank bis 10 m pauschal für jeden weiteren	495,00 € 31,00 €
Weinausschank bis 10 m pauschal für jeden weiteren	309,00 € 38,00 €
<ul> <li>zusätzlicher Zeltbetrieb oder Biergal bis 100 qm pauschal für jeden weiteren</li> </ul>	rten 113,00 € 10,00 €
Fahrgeschäfte für Erwachsene (Überkopffahrgeschäfte, Rundfahrges Achterbahn, Geisterbahn, Schaugesch	
Auto-Skooter, Riesenrad	39,00€
Fahrgeschäfte für Kinder (Karussell, Reitgeschäfte/Ponybahn, Verkehrskindergarten, Schiffschaukel)	26,00€
Belustigungen (Irrgarten-Spiegelkabinett, Panoptikun	26,00€ n,

Hammerschlagen, Schaukel(Körperkraft))

Spielgeschäfte (groß)	24,00€			Anlage III
(Automatenwagen, Schießwagen)  Spielgeschäfte (klein) (Blinkerspiel, Wurfgeschäfte, Fadenziehen, Entenangeln, Eimerwerfen)	20,00€	Tarif zur Satzu über die Standgebühren für für die Ortsteilkirmessen	Erhebung von Kirmesverans	staltungen
Verlosung	28,00€			
Verkaufsgeschäfte (Süßwaren-/Mandelwagen, Speiseeisverkauf, Bonbons, Horoskope, Wahrsagerin, Spielsachen, Luftballonverkauf, Portraitmaler)	23,00€	Art des Schau- steller- betriebes	Gebühr pauschal	Gebühr je lfd. Meter Frontfl./ je lfd. Meter Durchmesser
Vollimbiss	45,00€	Bierausschank Weinausschank	40,00 € 22,00 €	
Spezialimbiss	37,00€			
Fisch- und Backwarenstand	28,00€	Auto-Skooter Rundfahrgeschäft Schiffsschaukel	63,00 €	7,00 € 3,00 €
Zusätzliche Standgebühren für:				
Campingwagen	77,00 €	Vollimbiss		4,00 €
Wohnwagen	102,00€	Spezialimbiss		3,00€
Mannschaftswagen 128,00 €  Für die Veranstaltungsfläche auf dem Altmarkt gilt aufgrund deren eigenen Charakters eine tarifliche Sonderregelung:		Spielgeschäfte (Verlosung, Automatenwag Blinkerspiel, Wurfgeschäft,	en,	3,00€
Pauschalgebühr von 300,00 €	regelatig.	Spielpavillon, Fadenziehen Entenangeln, Eimerwerfen		
Tarif zur Satzung der Stadt Moers	Anlage II	Verkaufsstände (Süßwaren, Mandeln, Spielwaren, Speiseeisverka Backwaren)	auf,	3,00€

Tarif zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen für die Ortsteilkirmes Schwafheim

II.

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärk-

Schausteller- betrieb	Gebühr pauschal	ten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:
Fahrgeschäft	180,00€	§ 11 erhält folgende Fassung:
Kinderfahrgeschäft	103,00€	
Speiseeisverkauf	103,00€	§11
Süßwarenverkauf	103,00€	Kirmesstandgeld
Spielgeschäft	103,00€	
Automatenwagen	103,00€	Für die Überlassung der Standplätze für Kirmesveranstaltun-
Pfeil- und Dosen-		gen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der
Wurfgeschäft	103,00€	Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kir-
Geschicklichkeitsspiel	103,00€	mesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) in der
Schießwagen	103,00 €	jeweils gültigen Fassung erhoben.
Schwenkgrill	154,00 €	Bekanntmachungsanordnung:
Auto-Skooter	180,00€	Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standge-
Imbissgeschäft	307,00€	bühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebühren-
Ausschank	307,00€	satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.02.2002

Hofmann Bürgermeister

#### Satzung

über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) vom 04.03.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994
S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom
28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.
NRW. S. 718) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in
der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999
(BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I. S. 1983) hat der Bürgermeister mit
einem weiteren Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenerhebung

- Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Die Gebühren werden von einem Beauftragten des Bürgermeisters festgesetzt und sind beim Einnehmen des Standes zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Verkaufszeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten des Bürgermeisters vorzuzeigen.
- 3. Bei Dauerbenutzern kann die Gebühr auch durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum festgelegt, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrundegelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 15. eines Monats im voraus fällig. Die Jahresgebühr kann auch zum 15.01. eines Jahres in einer Summe gezahlt werden.

#### § 2 Nichtgebrauch

- Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
- Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z. B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister Ordnungsamt über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht (s. § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 6. April 1979) oder nur teilweise genutzt, ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

#### § 3 Höhe der Gebühr

- Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des Standplatzes je Markttag für alle Märkte 0,50 €.
- Für Fahrzeuge, die auf dem Marktplatz durch den Beauftragten des Bürgermeisters zugelassen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3. In einem Viertel der zu zahlenden Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

### § 4 Einsichtnahme in die Satzung

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei dem Beauftragten des Bürgermeisters, im übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Ordnungsamt) eingesehen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

- Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers vom 06. April 1979 in der Fassung vom 07. November 1983 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.03.2002

Hofmann Bürgermeister

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW: S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

#### § 1

 Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

a)	am 05.05.2002	Ortsteil Hülsdonk
b)	am 15.09.2002	Ortsteil Kapellen
c)	am 15.09.2002	Ortsteil Meerbeck
d)	am 29.09.2002	Ortsteil Moers-Mitte

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

 Gewerbetreibende, die von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen wollen, müssen ihre Verkaufsgeschäfte an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden (dem 04.05., 14.09. und 28.09.2002) ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

#### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 beschlossene "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.04.2002

Hofmann Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) vom 30.05.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein Westfalen 1990) in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31. Dezember 1993 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994).

Die im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in der Stadt Moers, Gemarkung Hochstraß wurden aufgrund örtlicher Feststellungen der Kreisverwaltung Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der Finanzverwaltung Moers teilweise geändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Fachbereiches Vermessung und Kataster, Raum 437, Reeser Landstrasse 31 in Wesel, vom 29.04.2002 bis 29.05.2002 bekannt gegeben.

Der Fachbereich Vermessung und Kataster hat die folgenden Dienststunden:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch bei dem Fachbereich – Vermessung und Kataster - des Kreises Wesel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle während der Dienststunden einzulegen.

Wesel, den 02.04.2002

Kreis Wesel Die Landrätin Im Auftrag Witte

#### BEKANNTMACHUNG

#### Inkrafttreten

der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Moers,

Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße)
Teilbereich A
vom 25 .03. 2002

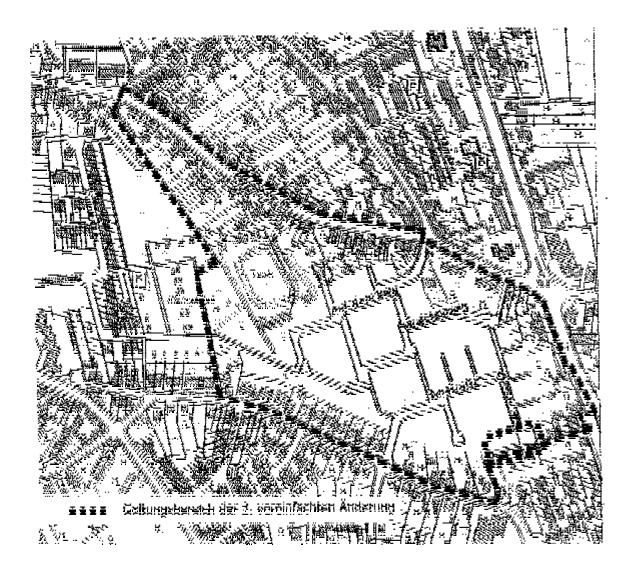
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 20.03.2002 den Beschluss zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gefasst und gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Moers, Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße) Teilbereich A als

#### Satzung

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 25.03.2002

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Teilfläche des Moosweges

Rad – und Gehweg

Gemarkung Hochstraß, Flur 4, Flurstück 1533 teilweise

Die Teilfläche reicht von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1533 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1298.

Die Grenze im Südosten bildet eine gradlinige Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1589 in östliche Richtung, die an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1298 endet.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche durch deutlich dargestellte Eingrenzung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus als Original – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem Maßstab von 1:500 zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise:

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Originalplan im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Moers, den 08.04.2002

Der Bürgermeister Im Auftrag Lindner

### KREIS WESEL. Nie Landvälige ATTENTANETAKHBENGBUM MEN RUK BURRUK FR Varmassung und Kataster – 14egenszkáftőbőltá / Phifbártá – Riandardenarug Cemeinde Moers ыя раков і чадай Rafum Af Bā VÖÐŽ Sometkung Hechstress Floretück 1833 Flur 4 ausgafarligt: Stadt Masra, Dar Bürgarmaister, Vermessenewsent Himeria sum Magatab: Die genmetraalte Cansulgkeit dieres Aussages artspricht den Mattetäben der Argerungswerten und nicht dem o.c. Maßetab. R 2546 923 m 23702 9**9**5 1 Manglata 750 7990 + Unitarial Flur 4 500 1570 667 **306** 1374 #375 R 2546 757 m <u>Der Auszug ist masenlagit erzeugit, er ist ahns Hatsrachritt gültig</u> Manu Anthony is generally a group of 4 Ann. I Normally MED Proprietable Control of Control of Manuscott of United the Control of Manuscott of Manus